

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER SCHOBERTECHNOLOGIES GMBH (STG)

01.12.2010

I. BESTELLUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Alle Bestellungen und Aufträge von STG erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Eigene Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht mehr ausdrücklich widersprochen wird. Das gilt auch insoweit, als die Geschäftsbedingungen des Lieferanten diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.
2. STG ist an seine Bestellung (Vertragsangebot) 2 Wochen ab dem Datum der Bestellung gebunden. Danach kann STG die Bestellung widerrufen, sofern bis dahin die schriftliche Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung) des Lieferanten nicht eingegangen ist.
3. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist die Bestellung von STG. Will der Lieferant davon in seiner Auftragsbestätigung abweichen, so hat er STG ausdrücklich darauf hinzuweisen.
4. STG ist berechtigt, technische Einzelheiten der Bestellung auch nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist.
5. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch in Bezug auf diese Schriftformklausel.
6. Jeder Schriftwechsel mit STG muss die vollständigen Bestelldaten von STG enthalten.

II. PREIS

1. Der vereinbarte Preis versteht sich im Zweifel frei Werk STG, einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Verlangt STG nachträglich Änderungen im Sinne von Ziffer I.4, so führt dies zu keiner Veränderung des vereinbarten Preises. Etwas anderes gilt, wenn der Lieferant unverzüglich nach Bekanntgabe des Änderungswunsches darauf hinweist, dass und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen. In diesem Falle entscheidet STG, ob der Veränderung des Preises im Umfang der bekannt gegebenen Mehrkosten zugestimmt oder ob der Änderungswunsch fallengelassen wird.
3. STG ist berechtigt, sich auf Preisreduzierungen des Lieferanten zu berufen, die bis zur Lieferung eintreten.

III. LIEFERUNG UND ANNAHME

1. Abweichungen von Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung bedürfen der Zustimmung von STG. STG wird diese Zustimmung geben, wenn die Abweichung infolge des Fortschritts der Technik notwendig oder sachgerecht ist und die Interessen von STG nicht berührt.
2. Die Lieferung erfolgt zu den Terminen, die entweder im Vertrag vereinbart sind oder die bei Abruf von STG festgelegt werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist das Eintreffen der Ware bei STG.
3. Sieht der Lieferant voraus, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er STG unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Verhandelt STG bei Lieferverzögerungen über neue Liefertermine, so geschieht das nur zum Zwecke der Schadensminderung. In einem solchen Verhalten liegt weder das Einverständnis mit einer Vertragsänderung noch der Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
5. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt und sonstige von STG nicht zu vertretende Umstände befreien STG von der Pflicht zur Abnahme für den Zeitraum der Behinderung.
6. Die Verpackung der zu liefernden Ware muss der jeweils neuesten Verpackungsverordnung entsprechen. Es werden nur Verpackungen angenommen, die wiederverwendet oder recycelt werden können. Verpackungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden unfrei an den Lieferanten zurückgegeben.

IV. ZAHLUNG

1. Der Lieferant hat STG die Rechnungen in doppelter Ausführung getrennt von der Ware zuzuleiten.
2. Zahlung erfolgt nach Wahl von STG entweder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt der Ware oder der vollständigen Leistungserbringung zu laufen.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Sind Vereinbarungen über die Zahlung getroffen, die von der vorstehenden Regelung abweichen, so stehen diese unter dem Vorbehalt, dass nicht nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die Zweifel an der wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten begründen. Ist dies der Fall, so braucht STG nur Zug um Zug gegen Erbringung der geschuldeten Leistung zu zahlen.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe der Ware an STG zu laufen. Dies gilt nicht für Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht sofort eingesetzt, sondern beispielsweise an Dritte geliefert werden. In diesen Fällen beginnt die Gewährleistungsfrist erst zum Zeitpunkt des bestimmungsgemäßen Einsatzes, spätestens aber ein Jahr nach Übergabe an STG, und beträgt ebenfalls 24 Monate.
2. STG ist zu einer praxisüblichen Eingangskontrolle verpflichtet, nicht auch zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit. Die Rügefrist beträgt drei Wochen nach Entdeckung des Mangels, in den Fällen von Ziffer V.1 Satz 3 vier Wochen.
3. Bei berechtigter Mängelrüge kann STG nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels, Ersatzlieferung oder Minderung des vereinbarten Preises verlangen. In dringenden Fällen darf STG den Mangel auch auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Weitergehende Ansprüche von STG bleiben unberührt.

4. Wird wiederholt (mindestens zweimal) mangelhaft geliefert, ist STG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung anzudrohen für den Fall, dass erneut mangelhafte Ware geliefert wird, und gegebenenfalls dementsprechend zu verfahren. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Recht von STG, neben Rücktritt oder Kündigung Schadensersatz zu verlangen, bleibt in jedem Fall unberührt.
5. Mehrkosten, welche dadurch verursacht werden, dass auf Grund von Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat, eine das praxisübliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Prüfung notwendig wird, gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Soweit STG gegenüber dem eigenen Abnehmer aus Mängeln der gelieferten Sache haftet, die trotz praxisüblicher Eingangskontrolle nicht entdeckt werden, erstattet der Lieferant STG den entstandenen Schaden.

VI. PRODUZENTENHAFTUNG UND SCHUTZRECHTE DRITTER

1. Soweit STG von Dritten nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung wegen der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant im Innenverhältnis, STG von solchen Ansprüchen freizustellen und STG den entstandenen Schaden zu erstatten.
2. Dasselbe gilt, wenn die gelieferte Ware Schutzrechte Dritter verletzt.

VII. CE-KONFORMITÄT

1. Die zu liefernde Ware muss hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die sicherheitstechnische Konformität in der Auftragsbestätigung zu erklären und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung vorzulegen. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.
2. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

VIII. ARBEITEN BEI STG

1. Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages das Betriebsgelände von STG betreten oder Arbeiten auf dem Betriebsgelände von STG ausführen, haben die Betriebsordnung von STG und alle Weisungen des Aufsichtspersonals zu beachten und einzuhalten.
2. Bei Unfällen solcher Personen haftet STG gegenüber dem Lieferanten für eigenes Verhalten und das seiner Erfüllungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn STG eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt, ebenso nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

IX. BEIGESTELLTE STOFFE, MUSTER UND ZEICHNUNGEN

1. Von STG beigestellte Stoffe und Teile verbleiben im Eigentum von STG. Sie dürfen nur in Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Die Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Teilen erfolgt für STG. STG wird Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Stoffe oder Teile zum Wert der neuen Sache. Die Verwahrung der neuen Sache durch den Lieferanten erfolgt für STG.
2. Unterlagen aller Art, die STG dem Lieferanten zur Verfügung stellt, insbesondere Muster, Zeichnungen und Modelle, werden nur leihweise überlassen und nur zu den Zwecken dieses Vertrages. Sie sind auf Verlangen sofort, spätestens aber – dann ohne Aufforderung – nach Ausgebrauch in einwandfreiem Zustand an STG zurückzusenden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, auch nicht inhaltlich oder auszugsweise. Sie oder ihr Inhalt dürfen auch vom Lieferanten nicht für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter genutzt werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von STG.
2. Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich nach demjenigen innerdeutschen Recht, das anwendbar ist, wenn beide Vertragsparteien ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, also insbesondere unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Kaufrechts und der Vorschriften gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige zulässige Bestimmung, welche der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Die Daten des Lieferanten darf STG in gesetzlich zulässiger Weise speichern, soweit dies für die Durchführung des jeweiligen Vertrages und für die Pflege der Geschäftsverbindung zweckmäßig ist und gegenteilige Interessen des Lieferanten nicht ersichtlich sind. Dieser Hinweis gilt als Benachrichtigung im Sinne von § 33 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz.